Beilage zu Nr. 148 des Bremer Handelsblattes.

Die Aufgabe der Statistik gegenüber dem Schutzbedürfniß unserer Zeit gegen die Noth der Mißernte.

IV.

Würde man überall die statistischen Forschungen und Feststellungen nur in dem allgemeinen Dienste der Wissenschaft durchführen lassen, so würde eine gleiche Richtung und Auswahl der Arbeiten zu gewärtigen sein. Aber die officiellen statistischen Bureaus, deren Thätigkeit keine Energie und Umsicht des Privaten ersetzen kann, müssen vorab den Bedürfnissen der Administration und Gesetzgebung eines bestimmten Landes dienen. Wenngleich deshalb überall dieselben Normen der Methode zu befolgen sind und auch gar manche Arbeitsgegenstände als Ergebnisse überall vorhandener Bedingungen des Staat-lebens nirgends außer Acht gelassen werden können, so wird im Weitern doch das Augenmerk der Büreaus durch besondere Interessen des einzelnen Landes geleitet. Je nach der Wichtigkeit, welche Fragen des Handels, des Ackerbaus u. s. w. haben, wird man nur hier diese, nur dort jene Nachforschungen anstellen. Es ist deshalb recht wohl möglich, daß der Kaufmann z. B. in den Hansestädten sich mit Leichtigkeit diejenigen officiellen Nachweise verschaffen kann, welche wir heute noch besprechen wollen, während er anderwärts sich nur auf sich selbst verwiesen sieht. Sicher aber ist, daß er überall nach ihnen ausschauen muß, wenn er einigermaßen sicher operiren will.

Sobald der Handel durch den gesteigerten Bedarf des Inlandes nach auswärtigem Getreide zum Bezug der Kornfrüchte aus großer Ferne her angeregt wird, muß er zu den bereits besprochenen Erwägungen die Combination über die Frachtkosten hinzutreten lassen. Ich sage: die Combination, nicht die Berechnung. Diese ist natürlich stets auf dem Platze, von jener kann erst die Rede sein, wenn die Elemente der Berechnung selbst zu berechnen sind und Factoren im Transportwesen in Anschlag kommen, über die aus dem Ansatz der Frachtkosten nichts herauszulesen ist. Die Frachkostenberechnung ist in demselben Grade leicht aufzustellen, als die Transportmittel sich stets ohne Verzug darbieten, einen festen Tarif haben und eine unbegrenzte d. h. hier eine durch den eventuellen Begehr nicht zu erschöpfende Leistungsfähigkeit zeigen. Kann „Time is money“ zu einem berechtigten Stoßseufzer werden, schwankt der Satz bald aus diesem bald aus jenem Grunde hin und her, vielleicht gar auch deshalb, weil viele Aufträge zugleich kommen und doch nur einer nach dem andern erledigt werden kann, dann wird die Frachtkostenberechnung, welche vorher aufgestellt werden muß, zu einer Qual und geeigneten Falles zu einer Fallgrube des speculirenden Kaufmanns. Es gehört zu den großen Segnungen der Eisenbahnen, daß so sehr vieles auf diesem Terrain — soweit Bezüge auf dem Continent in Frage kommen — außerordentlich besser geworden ist, und die noch restirenden Desiderien einer Verwirklichung entgegengehen können. Die Tarife der einzelnen Bahnverwaltungen zeigen wohl noch Unterschiede genug — aber wie unbedeutend sind sie gegen die Differenzen des früheren Frachtfuhrverkehres in Beziehung auf verschiedene Zeit und Räumlichkeit und zu einer fortschreitenden Tilgung treibt das Eigeninteresse die Directionen. Welche Regelmäßigkeit, Promptheit, Leistungsfähigkeit dieser Transportmittel! Wohl sind auch in dem Getreideumsatz des ablaufenden Consumjahres ein paar Stauungen in dem Schub der gewaltigen Massen vorgekommen, doch mehr durch Unaufmerksamkeit der Menschen, als durch die Mängel der Transportmittel und dann wie gering ist doch der eingetretene Verzug gewesen. Immerhin wäre es selbst für die Bezüge der Getreidemassen auf continentalem Wege in den Zeiten der Noth eine sehr dankenswerthe Maßregel, wenn sichere statistische Nachweise über den Stand und die eintretenden Aenderungen der Bezugskosten auf den Hauptbezugsstraßen eingezogen und veröffentlicht würden. Es würde in einer Zeit, in welcher die Bekämpfung des Hungers von raschem Handeln abhängt, für so Viele, die handeln sollen, viel Zeit erspart, und einer Menge von Irrthümern vorgebeugt, eben dann, wenn jede Steigerung der Preise durch solche Irrthümer doppelt und dreifach empfindlich werden muß. Die ganze Sache erhält indessen freilich eine viel gewaltigere Dimension, so wie wir unser Augenmerk auch auf die Transportverhältnisse des Schifffahrtverkehrs wenden. Unsere Lage ist dermalen aber bereits eine solche, daß nach jedem einigermaßen erheblichen Ernteausfall der Bezug großer Massen von Getreide auf überseeischem Wege die Regel geworden ist, und allem Anscheine nach wird eine Ausnahme von derselben nur immer seltener werden. Der Frachtensatz der Schiffe, so stetig und regulirt im gewöhnlichen Laufe der Dinge, solange dem Begehr hinlänglich leicht entsprochen werden kann, wird zu einer sehr schwankenden Größe, wenn das Angebot des Transportmittels die Nachfrage nach seiner Benutzung nicht bewältigen kann. In dem Verhältniß dieses Unvermögens, also nach der Stärke der Differenz zwischen dem mindern Angebot und der stärkeren Nachfrage in dem einzelnen Zeitmomente schwingt sich der Frachtkostensatz über den gewöhnlichen Betrag hinauf — mit anderen Worten: je größer die von der ungenügenden Schiffgelegenheit zu transportirende Masse und je stärker der Drang nach einer gleichzeitigen Transportleistung, um so höher der Frachtsatz auf dem Meere. Das Angebot wird bestimmt durch die Menge, die Tragfähigkeit und die Fahrgeschwindigkeit der Schiffe, die Länge des Seeweges und die Jahreszeit, in welcher der Begehr sich äußert. Je mehr die Schiffe fassen können, je öfter sie ihren Weg in demselben Zeitraume wiederholen können, je erträglicher der Umstand ist, daß eine zweite, dritte Serie von Getreidemengen erst in einer zweiten, dritten Tour nachgeholt werden kann, um so weniger werden die Frachtkosten über das gewöhnliche Maß hinaufzugehen brauchen. Ohne Einsicht in jene Elemente, durch welche das Angebot der Schifftransportleistungen bestimmt wird, ist eine Combination über die Frachtkosten dem Getreidehändler nicht möglich; entschlägt er sich aber wirklich in Theuerungszeiten des Nachdenkens über diesen Gegenstand, so kann ihn selbst empfindlicher Verlust heimsuchen, das consumirende Publikum aber ist vollends einem solchen ausgesetzt. Weit öfter, als man glaubt, und in einem weit höheren Maße, als man sich eingestehen mag, sprudelt an diesem Punkte eine Quelle hoher Preise in Theuerungszeiten — wohlgemerkt: keine solche, deren Ursprung und Macht einem unausweichlichen Zwange der Naturgewalt zuzuschreiben wäre. Daß man 1853/54 früher und mit größerem Nachdruck zur Eröffnung der überseeischen Einfuhr schritt, als 1846/47, hat seinen Grund in der früher gewonnenen Einsicht über den Ernteausfall gehabt und ist uns sehr wohl bekommen. Dagegen hat man, wie wir meinen, auch in dem ablaufenden Consumjahre keineswegs eine bessere Einsicht in die begrenzte Leistungsfähigkeit des Schifftransportes für die gleichzeitige Zufuhr der gewaltigen Getreidemassen bewiesen, deren dichtbevölkerte Länder nach einem merklichen Ernteausfall schon in sehr kurzen Zeiträumen bedürfen. Wir würden die Folgen dieses Mißstandes weit empfindlicher verspürt haben, wenn nicht seit 1846 die Transportfähigkeit der Schiffe so gewaltig zugenommen hätte. Gleichwohl sind die wirklich eingetretenen Folgen nichts weniger als gering anzuschlagen. Von der Zeit gleich nach jenem panischen Rumor im Herbste an haben gewaltige und intermittirende Anhäufungen umfangreichster Bestellungen bald auf die Einkaufspreise, bald auf die Frachtsätze so gewirkt, daß eine bedeutende Steigerung oder ein schädliches heftiges Schwanken der Preise in Europa eintrat, eine Erscheinung, der wir wiederholt den Character der unbedingten Unausweichlichkeit absprechen müssen. Wie viele Hunderte von Bestellern mögen, als sie sich zu einem Geschäft entschlossen, ohne eine Ahnung gewesen sein, daß es an Schiffen zur Realisirung der Zufuhr mangeln könne. Ein Grund mehr, um in einem Nothjahr nichts zu unterlassen, wodurch eine passende Vertheilung des Bezuges über das ganze Consumjahr bewerkstelligt werden kann. Auch die unnöthige Anhäufung gleichzeitiger Einkäufe erhöht, wie wir früher sahen, die Einkaufspreise des Getreides und führt — zumal wenn sie gegen das Ende des Consumjahres eintritt — zu einer Anhäufung gleichzeitiger Transportaufträge, wodurch die Frachtkosten in die Höhe getrieben werden. Von dem wundersamen „Spiele des Zufalls“, wie man sagt, welches wir in Bezug auf diese Dinge in diesem Consumjahre erlebt haben, hier nur eine kleine Probe. In drei Wochen, von Mitte September 1853 an, stieg der Frachtsatz von Newyork nach Liverpool von 9—10 Deniers pr. Bushel (1/8 Hectoliter) auf 13 1/2—14 1/2 Deniers — pr. Faß Mehl um 1 Sh.! An demselben Einkaufsplatze betrug im Februar der Preis pr. Charge (= 160 Liter, 120—123 Kilo Gewicht, 24/15 Hectoliter) 48—56 1/2 Fr., während er am Verkaufsplatz Havre, wohin 5 Fr. Fracht und Spesen zu zahlen waren, 46 Fr. betrug! Als im Januar 1854 3—400 Schiffe in Odessa zugleich laden wollten, gingen freilich alsbald die Getreidepreise und die Gebühren für Lichterschiffe ganz abnorm in die Höhe, der Frachtsatz aber pr. Charge fiel auf 7 Fr., während im Octbr. 1853 umgekehrt der Weizen in Odessa mit 19—24 Fr., die Fracht von Odessa nach Marseille aber mit 15 Fr. pr. Charge bezahlt wurde. Dazu kommt dann noch der ungewöhnliche Aufschlag der Spesen an den Seeplätzen, wenn die Massen des gleichzeitigen Importes mit einem Male gewaltige Proportionen annehmen.

Es kommt bei allen Uebelständen vorab darauf an, daß man sich Art und Umfang derselben in klarer Erkenntniß vergegenwärtige. Auch hier würde viel durch diese Einsicht gewonnen sein, auch wenn man sich erst hernach über die Art und Tragweite der Mittel zur Beseitigung der unläugbaren Mißstände verständigen wollte, insbesondere auch über die besondere Gestalt, in welcher sie gegenüber den eigenthümlichen Zuständen der Handelsbewegung in den einzelnen Ländern ins Leben zu setzen seien. Soviel aber wird man zugestehen müssen, daß jedenfalls eine genügende Einsicht in den Consumbedarf, in den Ernteausfall, in die Transportfähigkeit der Communicationsmittel u. s. w. unerläßlich ist, und daß diese Einsicht allein vor der Wiederkehr sehr vieler Mißlichkeiten schützen kann. Derselbe Mangel einer Kenntniß des Ernteergebnisses läßt westeuropäische Länder den rechtzeitigen Bezug überseeischen Getreides verpassen, und für Oberösterreich die günstige Zeit des Wassertransportes für die Getreideeinfuhr aus Ungarn ungenutzt vorübergehen u. s. w. — Leider steckt die vis inertiae nicht nur in den Individuen, sondern auch in den bürgerlichen Gemeinwesen, und wenn die Conjuncturen der Zeitverhältnisse zur Erwägung einer besonderen Sache dringend auffordern, so ist damit, wie die Erfahrung lehrt, noch wenig geholfen. Wie es Tausende von Menschen giebt, welche für gewöhnlich gedankenlos mit allerhand schlechten Gewohnheiten in den Tag hinein

leben, bis etwa einmal die Cholera auftritt und die Möglichkeit eines raschen Todes in ihnen den Gedanken, daß sie eine unsterbliche Seele haben, und eine Menge von guten Vorsätzen für gerade so lange, wie die Epidemie anhält, wach ruft, so fassen regelmäßig in den Zeiten der Mißernte die bürgerlichen Gemeinwesen allerhand gute Entschlüsse, sehen mancherlei Irrthümer ein, thun auch wohl zwei drei Schritte aus einer üblen Gewohnheit heraus, um unter dem Jubel der nächsten reichen Ernte Alles wieder bei Seite zu setzen, ja um in der nächsten Mißernte sich denselben Handelsbeschränkungen, Ausfuhrverboten und allen jenen ökonomischen Allerweltsmitteln in die Arme zu werfen, die dadurch an ihren peinlichen Folgen nichts verlieren, daß sie von Männern beschafft werden, denen wir immerhin Fülle der Herzensgüte und eine vehemente Kenntniß und Begabung auf dem Felde der Jurisprudenz zuzugestehen bereit sind. Wir sehen recht wohl die Gründe ein, weshalb die heute besprochene Aufgabe ihrer Verwirklichung noch am fernsten steht, obwohl die betreffenden Ermittlungen am leichtesten praktisch nützlich gemacht, d. h. alsbald veröffentlicht werden könnten, damit sie nicht blos der geschichtlichen Forschung, sondern gerade auch dem laufenden Geschäftsleben ihre Bedeutung erschließen. Doch liegt die Einsicht nahe, daß mit ihnen, abgesehen von dem bezeichneten Zwecke, etwas Wichtiges erreicht werden könnte. Man hat längst das wichtige Moment der Meinung des Publicums über den Ernteausfall auf die Steigerung der Preise erkannt und sucht ihr im vorkommenden Falle mit Energie entgegenzuwirken. Die Veröffentlichung der Frachtpreise und der sonstigen Bezugskosten u. s. w. würde die leider sehr wichtige Meinung des Publicums über die Größe der Gewinnste des Getreidehandels bedeutend rectificiren und insbesondere der Wahrheit Anerkennung verschaffen, daß zur Zeit, wo die Preise die höchsten zu sein pflegen, d. h. unmittelbar vor der neuen Ernte, in der Regel die Handelsgewinnste für das aus weiter Ferne bezogene Getreide die kleinsten und precärsten sind, wenn auch jener „treuherzige Landwirth", der so wacker auf die „Händler" schimpfen hilft, es besser zu wissen glaubt, weil er, ohne eingekauft zu haben, die höchsten Preise abwartend, die höchsten Gewinnste machen konnte.

K. Knies.

Zur Geschichte des französischen Schutzzollsystems.

(Correspondenz aus Brüssel. Dritter Artikel.)

Man hätte glauben sollen, daß mit den feudalistischen hyperschutzzöllnerischen Kammern der Restauration auch das Zollsystem schwinden werde, mit welchem sie Frankreich von 1814—30 heimgesucht. Das „Bürgerkönigthum" konnte doch nicht ermangeln, neben den Grundbesitzern und den großen Industriellen auch die übrige Nation, d. h. die große Masse der Consumenten, zu berücksichtigen. Auch erklärte die neue Regierung es in der That für ihre Aufgabe: „das bestehende System all dessen zu entledigen, was es Unnützes, Uebertriebenes, Plackerisches hat." Das Zollsystem hatte nach ihr eine dreifache Aufgabe zu erfüllen: 1) In einem billigen und zureichenden Maß die heimische Produktion und Arbeit zu beschützen; 2) dem internationalen Verkehr die größtmögliche Freiheit zu verschaffen und ihn aller überflüssigen und schädlichen Hemmnisse zu entledigen; 3) dem Staatsschatz jenes Einkommen zu sichern, zu welchem der internationale Verkehr die natürliche und legitime Gelegenheit darbietet." Die Grundsätze hatten freilich noch einen ziemlich starken Colbertistischen Anstrich, waren namentlich sehr dehnbar und ließen dem Protektionsunwesen starken Spielraum; doch bekundeten sie immerhin einen Fortschritt gegen die frühere Regierung, unter welcher man das Prohibitions- und Protectionssystem offen als das Non-plus-ultra aller Staatsweisheit gepriesen hatte. Auch machte die Regierung in den ersten Jahren bezüglich des Eisens, der Kohle, der Wolle und anderer Rohstoffe fleißigen Gebrauch von der ihr zustehenden Befugniß: zwischen den Kammersessionen zeitweilig durch Ordonnanzen die zu hohen Eingangszölle herabzusetzen.

Hierauf beschränkte sich der ganze Fortschritt. Zu durchgreifenden Reformen brachte es die Juliregierung während ihrer achtzehnjährigen Dauer nicht. Im Jahre 1832 beantragte der Handelsminister, Graf d'Argout, namentlich die Herabsetzung des Eingangszolls auf Vieh und des Ausgangszolls auf rohe Seide. Zwei auf einander folgende Commissionen erklärten sich gegen die Gesetzvorlage, und die Kammer nahm sie nicht einmal unter Verhandlung. Zwei Jahre nachher beantragte der Handelsminister Thiers die Herabsetzung des Vieh-Eingangszolls von 55 auf 36 Fr. pr. Stück. Die Gesetzesvorlage wurde von der Kammer verworfen, und die Regierung wagte seitdem nicht mehr darauf zurückzukommen. Thiers Nachfolger im Handelsministerium, Graf Duchatel, eröffnete eine Enquête, um die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Herabsetzung mehrer Eingangszölle nachzuweisen. Der heftige Sturm, welchen schon diese Vorbereitung bei den Betheiligten hervorrief, erschreckte die Regierung, und die beabsichtigte Vorlage gelangte gar nicht an die Kammer. Im Jahre 1842 wollte sie die heimische Industrie wenigstens durch die Mitbewerbung der belgischen zur Vervollkommnung anspornen und zur Preisherabsetzung nöthigen. Sie beantragte — freilich auch mit aus anderen Gründen — die Zollvereinigung mit Belgien. Die Deputirten jener Departements, welche die Mitbewerbung des belgischen Eisens, der Kohlen und des Tuches fürchteten, bedroheten die Regierung mit ihrer offenen Feindschaft. Der Vollzug des Antrags unterblieb. Die Regierung beantragte 1845 einen mäßigen Eingangszoll auf das Sesamkraut, welches den Oelen des Südens und den Oelkörnern des Nordens eine bedeutende Concurrenz zu machen begann; die Kammer erhöhete den beantragten Zoll aufs Zweifache. Ebenso ward das neue, noch ziemlich protectionistische Zollrevisionsgesetz, welches die Regierung 1847 den Kammern unterbreitet, von der Commission der letztern im schutzzöllnerischen und prohibitionistischen Sinne radikal umgestaltet. Im Wesentlichen hat also das unter der Revolution und dem Kaiserreich als politische und blos zeitweilige Nothwendigkeit geschaffene, von der Restauration in Permanenz erklärte und fortentwickelte System auch die Juliregierung überlebt, und ist, da die 1848er Republik dasselbe ihrer Aufmerksamkeit gar nicht würdigte, bis auf die unmittelbarste Gegenwart herab aufrecht erhalten worden, um erst unter dem neuen Kaiserreiche in der schon früher angedeuteten Weise eine kleine Erschütterung zu erleiden.

Doch zeigte sich schon unter der Juliregierung ein bedeutender Fortschritt in der öffentlichen Meinung und das Erwachen einer besseren Einsicht selbst beim Handels- und Gewerbsstande. Bei Gelegenheit der Duchatel'schen Enquête sprachen sich die Handels- und Gewerbekammern von Lyon, St. Etienne, Arras, Straßburg, Tours, Givet, Metz, Orleans, Valenciennes, Barleduc, Nevers, Nenne, Alencon, Grenoble und anderer bedeutender Städte mit Entschiedenheit für eine Ermäßigung des Protectionssystems aus. Selbst die eifrigsten Protectionisten wagten es in der Kammer nicht mehr, sich offen als solche zu bekennen; Sait-Criq, Martin, Dupin, Larochefoucauld predigten liberale Grundsätze, nur daß sie mit Hülfe eines nachhinkenden „Aber" sich immer die praktische Anwendung dieser Grundsätze verbaten. Zwischen den Hafenstädten, welche die völlige Aufhebung, und den großen Fabrikorten, welche die strenge Aufrechthaltung der Einfuhrverbote und der ihnen gleichkommenden hohen Zölle verlangten, bildete sich allmählich eine fortwährend erstarkende Mittelparthei heraus, welche manchen Schutzzoll für nothwendig, bei manchem anderen wenigstens die plötzliche Aufhebung für gefährlich hielt und daher gemessene und langsame Reformen verlangte. Zu dieser Parthei gehörte auch die Regierung.

Warum sie nicht durchdrang? Die beste Aufklärung hierüber geben folgende Worte, welche Graf Jaubert in der 1836er Kammersession aussprach:

„Keine Gesellschaft kann die Aristokratie ganz entbehren; jede Regierung muß eine solche haben. Wollen Sie wissen, welches die Aristokratie der Juliregierung ist? Es ist die der großen Industriellen und Manufacturisten; sie sind die Vasallen der neuen Dynastie. Ein System, welches sie ihr entfremdete, wäre wahnsinnig; das hieße der Julirevolution selbst den Todesstoß versetzen. ... Die Industrie muß fortwährend geachtet, sichergestellt, beschützt werden; nur auf diese Weise sichern Sie die innere Ruhe, den innern Frieden."

Unerschöpflich im Fordern, anmaßend und keck wie jeder Emporkömmling, ließen die „Vasallen der neuen Dynastie" sie ihre Macht wohl fühlen. Die friedlichen „Barone die Industrie" nahmen nöthigenfalls eine äußerst kriegerische Sprache und Haltung an, welche auf den „Bürgerkönig" ihren Eindruck nicht verfehlen konnte. „Wenn Napoleon, schrieb unter Andern die Stadt Roubaix, wenn Napoleon von dem Volke, das seine Kriege decimirte, doch geliebt war, so geschah es, weil er demselben Arbeit und Wohlstand sicherte. Wenn die Juliordonnanzen so energischen Widerstand fanden, so geschah es, weil sie den Buchdruckern die Beschäftigung und den Erwerb störten. ... Vergesset nicht, daß eine Herabsetzung des Arbeitslohnes Lyon zweimal zum Aufstand drängte. ... Dem Könige, den wir lieben, zahlen wir ohne Murren die harten Steuern; dem Vaterlande versagen wir unsere Söhe nicht; Achtung vor unseren Arbeits- und Erwerbsmitteln! ... Oder wollt ihr mit euern Bajonnetten die Bedürfnisse unserer 36,000 Arbeiter befriedigen, welche die Einfuhr der fremden Zeuge, indem sie unsere Fabriken außer Thätigkeit setzt, brodlos machen wird? Wir halten euch solcher Grausamkeit nicht für fähig!" ...

Aus dem im Vorstehenden kurz entwickelten Verlauf der Zollangelegenheit unter der Restauration und der Juliregierung geht klar hervor, daß — wie wir im ersten Artikel angedeutet, — der folgenschwerste Fehler Colberts darin lag, daß er die Zölle zu Protectionsmaßregeln erhob. Hätte er sie bei dem gelassen, was sie vor seinem Amtsantritte waren, nämlich reine Finanzquellen für den Staatsschatz, sie hätten wohl kaum die Mitte des 18. Jahrhunderts überlebt. Denn schon damals begann man einzusehen, daß niedrige Zölle, indem sie die Einfuhr mehren, ein größeres Einkommen abwerfen als hohe Zölle. Die Generalpächter, zu deren Schwächen gewiß nie die Großmuth gehörte, die aber ausgezeichnete Rechenmeister waren, erhoben unter Ludwig XIV. aus eigenem Antriebe niedrigere Zölle als sie nach ihrem Vertrage mit der Regierung erheben durften und erregten dadurch die allgemeine Unzufriedenheit der Industriellen, welche über diese Schmälerung der ihnen vom Gesetz gewährten „Protection" bittere Klage erhoben. Auch wiesen schon die Physiokraten in überzeugender Weise nach, daß bei völliger Freigebung der Verkehrsthätigkeit der Staat für den Verlust, welchen er an den Zöllen und dergleichen erlitte, indirect eine zehnfache Entschädigung fände. Unter solchen Verhältnissen hätten die Zölle bald ohne Wiederkehr aufgehoben oder wenigstens erniedrigt werden müssen, wenn sie, wie vor Colbert, nur als fiscalische Maßregel gegolten und die Regierung allein über

sie zu entscheiden gehabt hätte. Sobald sie aber zu Schutzmaßregeln wurden, erlangten die „Beschützten“ ein gewisses Anrecht an dieselben und sie stemmten sich dann mit der Hartnäckigkeit des Egoismus und der Zähigkeit des Privilegiums gegen jede Reform. Eben so natürlich war es, daß die einmal zugelassene Protectionsidee stets neue Klassen zur Forderung von Protectionsmaßregeln, die alten Protegirten zur Steigerung ihrer Anforderungen anregte und ermuthigte.

Die Betheiligten fühlten wohl die Gefahr, welche ihnen daraus erwüchse, wenn die Zölle wieder auf ihre alte, rein fiscalische Bedeutung zurückgeführt würden. Daher der Eifer, mit welchem z. B. Bourienne in der 1822er Kammersession den Satz zu vertheidigen suchte: daß in der Neuzeit die Zölle nicht mehr „im Interesse des Fiscus, sondern im Interesse des Ackerbaues, des Handels und des Gewerbes“ betrachtet werden müssen; daß ein Land, wo man sie als rein fiscalische Maßregel betrachte, „mit raschen Schritten seinem Verfall zueilen würde;“ daß sie keine Steuer, sondern eine „Aufmunterungsprämie für die heimische Erzeugung“ bilden; daß die Zollgesetze „zuweilen politische, immer protectionistische, nie fiscalische Bedeutung“ haben. Und der auch sonst rühmlich bekannte Oekonomist Theodor Ducos zeigte ein sehr richtiges Verständniß der Sachlage, wenn er in der 1836er Kammersession das fiscalische Interesse der Zölle wieder zur Geltung bringen und sie dadurch indirect stürzen wollte. Leider hatte ein zweihundertjähriger Mißbrauch die Protectionsidee zu mächtige Wurzeln fassen lassen, die Interessen, welche sie förderte und die sie stützten, waren zu stark, um die gesunde Vernunft und das Interesse des Gemeinwohls so leicht zum Siege gelangen zu lassen.

Die theoretischen und praktischen Schlußfolgerungen aus dieser „Geschichte des französischen Schutzzollsystems“ zu ziehen, können wir dem Leser überlassen. Sie ergeben sich sozusagen von selbst. Wir wollen nur einige der wesentlichsten in möglichster Kürze andeuten. Es ergiebt sich aus dem Vorstehenden: 1) daß Colbert selbst sein System nur als „Krücke“, als zeitweiligen Behelf für die noch schwache Industrie betrachtete, daß diese Krücke sich sehr bald als unhaltbar erwies und der durch das Prohibitions- und Protectionssystem herbeigeführte Verfall aller Verkehrsthätigkeit schon zu Ende des 17. Jahrhunderts allgemein fühlbar wurde und die Denker und aufgeklärten Staatsmänner gegen dasselbe stimmte; 2) daß dasselbe moralisch und materiell schon vor 1789 erschüttert war, von der Nationalversammlung aber fast einstimmig zu Grabe getragen wurde, daß wenn die Republik und das Kaiserreich es wieder ins Leben riefen, dies rein aus politischen oder richtiger factischen Gründen geschah, die Maßregel aber selbst in dieser Beziehung gegen den Sinn ihrer Urheber wirkte; 3) daß wenn es trotzdem auch nachher sich noch erhielt und sogar verstärkte, dies gegen die öffentliche Meinung und gegen den Willen der Restaurations- und der Juliregierung und nur in Folge des Druckes geschah, den die grundbesitzende Reaction auf erstere, die „Barone der Industrie“ auf letztere Regierung übten. Ein Staatsinstitut, das eine solche Lebensgeschichte aufzuweisen hat, ist längst gerichtet. Hoffen wir, daß Napoleon III. in seinem anerkennenswerthen Beginnen fortfahren und sich zum Vollstrecker des allgemeinen Verdammungsurtheils machen wird.

Schließlich noch einige Worte über das Clémentsche Buch selbst, dem wir bei unserer Darstellung vorherrschend folgten. Gewissenhafte gründliche Forschung in gedruckten und handschriftlichen Quellen (letztere namentlich in den Staatsarchiven, welche dem Verfasser in Folge seiner amtlichen Stellung offenstehen), volle Beherrschung und Durchdringung seines Materials, ein bedeutendes Talent, die charakteristischen und interessanten Momente hervorzuheben und bei Vermeidung der Weitläufigkeit nichts Beachtenswerthes wegzulassen: das sind die Eigenthümlichkeiten, welche Clémonts frühere Arbeiten characterisiren und auch in seinem neuen Buche glänzend hervortreten. Dasselbe will durchaus kein sogenanntes „unparteiisches“ Geschichtswerk, d. h. eine verschwommene, farblose Chronik, sein. Der Verfasser gesteht offen seine Absicht: die Haltlosigkeit des Colbertismus, die Nothwendigkeit einer Reform der französischen Zollgesetzgebung, nachzuweisen. Doch bewahrt er sich Objectivität genug, um auch die entgegenstehenden Gründe vorzubringen und nach Verdienst zu würdigen. Er gesteht sogar, daß „die Protection ihm für Frankreich noch auf Jahre hinaus eine Nothwendigkeit scheine.“ Er verlangt nur allmähliche Ermäßigungen, eine stufenweise Anbahnung zum Freihandel. Wir wollen mit ihm darüber nicht rechten; denn wenn die Theorie überall Eine ist, so sind doch nach Art und Zeit die Forderungen der Praxis verschieden, und auch sie dürfen nicht überhört werden. Doch hätte wohl ein schärferes Betonen seiner liberalen Ansichten wie ein größerer Pragmatismus der Geschichtsdarstellung dem Werthe des Buches keinen Eintrag gethan. Die Darstellung ist klar, abgerundet, fließend und auch dem Laien vollkommen zugänglich. Ein reicher Anhang größtentheils ungedruckter Dokumente bildet eine interessante Zugabe zu dem werthvollen Text.

Die ostindische Post via Triest.

Die directe Verbindung, welche die Dampfschiffe des österreichischen Lloyd zwischen Alexandrien und Triest unterhalten, ist schon wiederholt theils von Passagieren, welche auf die kürzeste und bequemste Art nach China oder Australien, oder von dort zurück nach Europa gelangen wollten, theils zur Beförderung der Postfelleisen und Waaren, die denselben Weg zu machen hatten, benutzt worden. Die „Triester Ztg.“ meldet, daß die Bemühungen der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd, das jetzt bestehende freundschaftliche Einvernehmen mit der Peninsular- und Oriental-Company zu Stande zu bringen, zu einem neuen Ergebnisse geführt haben, das den Verkehr Deutschlands insbesondere, so wie Hollands mit Ostindien, China, Australien bedeutend erleichtern dürfte. Der Verwaltungsrath des Lloyd hat nämlich, in der Absicht, den Transit zwischen Deutschland, Holland, Indien, China und Australien zu erleichtern und zu fördern, mit der Administration des egyptischen Transits eine Uebereinkunft getroffen, wodurch den Passagieren, ihren Effekten und Waaren, die über Triest gehen, für den Transit durch Egypten die nämlichen Vortheile eingeräumt werden, deren sich die englische Peninsular- und Oriental-Gesellschaft selber erfreut. Namentlich ist die Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd ermächtigt, Passagiere, die für Indien bestimmt sind, von Triest bis nach Suez und umgekehrt einzuschreiben, womit der Transit durch Egypten einbegriffen ist. Ferner wurde mit der Peninsular- und Oriental-Gesellschaft in Betreff der Versendung von Waaren, kleinen Gepäcken und Gebinden über Triest nach Indien, China und Australien eine Uebereinkunft geschlossen, welche ganz dazu geeignet ist, diesem Handelswege eine immer größere Beliebtheit zu sichern. Für jetzt und mit Beziehung auf frühere Mittheilungen glauben wir darauf besonders die Aufmerksamkeit der Glasperlenfabrikanten Venedigs lenken zu müssen, die sicherlich ihren Vortheil darin finden werden, sich für den Absatz ihrer Fabrikate des bezeichneten Weges zu bedienen.

Aus dem von der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd veröffentlichten Tarif lassen sich folgende Bestimmungen zusammenstellen.

Fahrpreise für Passagiere:

Von Triest nach Alexandrien 1. Klasse	16 £
" " " " 2. "	11 "
" " " " 3. "	7 "
(Mit Freigewicht von 160, 110 und 70 Wr. Pfd.)	
" Alexandrien nach Suez 1. Platz	10 "
" " " " 2. "	5 "
(mit 224, 112 Pfd. engl. Freigewicht).	
" Suez nach Bombai	65 "
" " " Ceylon	75 "
" " " Madras	85 "
" " " Calcutta	90 "
" " " Penang	90 "
" " " Singapore	95 "
" " " Hongkong	115 "
" " " St. Georges Sound	120 "
" " " Adelaide	120 "
" " " Port Philipp	130 "
" " " Sidney	130 "

Jene Passagiere, welche sich über Triest nach Alexandrien begeben, um in Suez die Dampfboote der englischen Peninsular- und Oriental-Company nach Indien zu benutzen, oder jene, welche mit denselben aus Indien bis Suez kommen, können ihr Gepäck zwischen Southampton und Alexandrien und umgekehrt auf dem Dampfschiffe derselben Gesellschaft unter Bezahlung folgender Fracht verladen, und zwar:

10 Schill. Sterling für jede 100 Pfd., bis zum Belaufe von 3 Ctr., welche das zwischen Suez und Indien gestattete Freigewicht bilden;

20 Schill. Sterling für jede 100 Pfd. über dem normalen Gewichte von 3 Ctr. Es versteht sich, daß in dieser Fracht der Transit durch Egypten, welcher der Administration des Transit zufällt, nicht inbegriffen ist.

Fahrpreise mittelst der holländischen Dampfboote zwischen Batavia und Singapore:

1. Platz 200 holl. Gulden.
2. " 125 " "

Waaren-Frachttarif zwischen Triest und Indien:

Bestimmung.	Ordinäre Waare für 1 Tonne v. 40 Kubfß.	Feine Waare für 1 Tonne v. 40 Kubfß.	Fracht für Geldsendungen, den Transit von Egypten inbegriffen.
Aden	£ 15. 10	£ 20. —	1⅝ %
Bombai via Ceylon, Ceylon, Madras, Calcutta	" 18. —	" 25. —	2⅜ %
Penang, Singapore, Hongkong, Shanghae*)	" 20. 10	" 27. 10	2½ %
Batavia, Adelaide, Melbourne, Sidney	" 23. —	" 30. —	2⅝ %

*) Die Dampfschiffe berühren nicht regelmäßig Shanghae.

Die benannten Frachten begreifen in sich den Transit von Egypten. — Es muß überdies eine Transitgebühr von ½ %*) gezahlt werden, welche zu Gunsten der Transit-Administration auf den deklarirten Werthe der Waaren behoben wird.

Die Klassifikation der feinen und ordinären Waaren findet in Gemäßheit der Klassifikation des im Monat Februar 1853 von der Gesellschaft des österreichischen Lloyd veröffentlichten Generaltarifes statt. — Die feinen Waaren sind unter der 3. und 4. Klasse, die ordinären Waaren unter der 1. und 2. Klasse des Tarifes zu verstehen.

Obige Tarife werden mit der am 27. d. Mts. stattfindenden directen Fahrt nach Alexandrien in Wirksamkeit treten. (Austria.)

Crédit foncier.

II.

Die Mittel, durch welche in Frankreich der Staat die Gründung von Creditanstalten für den mittleren und kleineren Grundbesitz zu befördern hoffte, bestehen: in Staatsunterstützung aus dem Fond von 10 Millionen, in dem Ankaufe von Schuldscheinen aus Staats- und Bezirksmitteln und aus dem Vermögen von öffentlichen Anstalten, Unmündigen u. s. w.; in besonderen Garantien für die Gläubiger, verstärkter Sicherheit für die Forderungen der Anstalten und Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf bestimmte Bezirke, an deren Wohlfahrt die Theilnehmer ein unmittelbares Interesse haben.

Nach dem Rechenschaftsberichte über seine Amtsführung, welchen Herr Persigny bei seinem Rücktritte aus den Ministerium im Juni d. J. veröffentlichte, waren in Gemäßheit des Decrets vom Februar 1852 und der nachgefolgten Vollzugsbestimmungen, drei Gesellschaften entstanden. Zwei davon, in Marseille und Nevers, erstreckten ihre Wirksamkeit über sechs Departements; die übrigen Departements bildeten den Bereich der großen Pariser Gesellschaft du crédit foncier de France, für welche somit die Beschränkung auf bestimmte Bezirke im weitesten Sinne genommen worden war. Die ursprünglichen Statuten der letzterwähnten Gesellschaft waren den Bestimmungen des Gesetzes conform. Das Actienkapital soll 25 Mill. Franken in 50,000 Actien zu 500 Franken betragen und als Unterpfand für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, insbesondere für ihre Schuldscheine, dienen. Vorerst wurde eine Serie von 20,000 Actien emittirt, welche in Jahresfrist voll einzubezahlen waren; die Hinausgabe der weiteren 30,000 Actien sollte später nach Bedarf stattfinden, so daß auf je 100 Mill. Schuldscheine 5 Mill. Actienkapital kommen. Der Wirkungskreis der Gesellschaft erstreckte sich anfänglich auf die sieben Departements des Pariser Appellhofes (Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Eure et Loire, Aube, Marne, Yonne) und es soll in den nächsten 25 Jahren keine ähnliche Gesellschaft in diesem Gebiete zugelassen werden. Die Dauer der Gesellschaft ist 99 Jahre. Ihr Zweck ist: Darleihen auf erste Hypothek gegen Rückzahlung in Annuitäten zu geben und bis zum Belaufe der dargeliehenen Summen verzinsliche Schuldscheine auszustellen, welche durch Auslosung mit oder ohne Prämien einzulösen sind. Ein Darleihen soll nicht unter 300 und an eine Person nicht über eine Million Franken betragen. Die Tilgung durch Annuitäten soll in mindestens 20 und längstens 50 Jahren bewirkt werden. Die Vergütung für Verwaltungskosten, welche außer dem Zins und der Tilgungsquote in der Annuität enthalten ist, soll nicht über 60 Cent. von 100 Fr. (6/10 %) betragen. Größere oder vollständige Rückzahlungen können in Geld oder in Schuldscheinen der Gesellschaft geleistet werden; das Geld wird zur Einlösung von Schuldscheinen verwendet, und diese werden annullirt. Ein Schuldschein beträgt 1000 Fr., kann aber auch in Theile von nicht weniger als 100 Fr. zerlegt werden. Der Verwaltungsrath soll von der Generalversammlung gewählt werden, ist aber für die ersten sechs Jahre von den Gründern ernannt, eine Bestimmung, welche bei der Darmstädter Bank Nachahmung gefunden, aber vielfach Anstoß erregt hat. Die Gründer haben auch die ersten Actien unter sich vertheilt und veräußert, und die Inhaber der ersten Serie haben bei weiteren Emissionen ein Vorzugsrecht, Actien nach dem Nennwerthe von 500 Fr. zu übernehmen. Daß dieses Recht seinen Werth hat, zeigt der Preis der Actien. Aus dem reinen Gewinn werden zunächst 25 Fr. an jede Actie bezahlt, wofür im Falle der Unzulänglichkeit der Reservefond aushelfen muß; von dem Reste werden höchstens 20 % theils dem Reservefond übergeben, theils für Zulagen an die Direction verwendet; die übrigen 80 % des Gewinnrestes erhalten die Actionaire als Dividende.

Ueber die Entwicklung der Gesellschaft ist in kurzen Zügen Folgendes anzuführen: Sie fand zunächst ihren Wirkungskreis zu eng und erwirkte durch Decret vom 10. December 1853 die Ausdehnung auf das ganze Gebiet von Frankreich mit Ausnahme der 6 Departements, welche den Gesellschaften von Marseille und Nevers verblieben. Sodann klagt der neueste Bericht an die Generalversammlung vom 25. April d. J. über die Mängel der Hypothekengesetze und über den Nichtvollzug der Vorschriften über die Regelung der Eigenthumsverhältnisse. Nur in Paris, sagt der Bericht, können diese Verhältnisse des Eigenthums und seiner Belastung vorschriftsmäßig nachgewiesen werden; in den Provinzen beruhen dieselben häufig mehr auf Herkommen und Vertrauen als auf dem Code Napoléon. Daher wurden mehr Darleihen auf Häuser in Paris als auf Liegenschaften im ganzen übrigen Frankreich gegeben; das Verhältniß gestaltet sich übrigens allmälig günstiger für Letztere, da die Gesellschaft auf Verbesserung der Gesetzgebung drängt, 29 Directionen in den Departements eingerichtet und mit den Generaleinnehmern Abkommen getroffen hat, welche ihre Bezüge und Zahlungen in den Departements erleichtern. Die Darleihen für welche die Gesellschaft die Ermächtigung gegeben hatte, waren im April:

von	300— 10,000 Fr.	374	Darleihen im Betrage von			1,610,600 Fr.
"	10,000— 20,000 "	106	"	"	"	2,250,000 "
"	20,000— 30,000 "	140	"	"	"	3,031,800 "
"	30,000— 40,000 "	78	"	"	"	2,496,100 "
"	40,000— 50,000 "	70	"	"	"	2,909,000 "
"	50,000— 60,000 "	59	"	"	"	3,001,000 "
"	60,000— 70,000 "	45	"	"	"	2,738,000 "
"	70,000— 80,000 "	22	"	"	"	1,606,000 "
"	80,000— 90,000 "	19	"	"	"	1,537,000 "
"	90,000—100,000 "	4	"	"	"	367,000 "
"	100,000—200,000 "	99	"	"	"	12,618,500 "
"	200,000—300,000 "	29	"	"	"	6,536,000 "
"	300,000—400,000 "	8	"	"	"	2,540,000 "
"	400,000—500,000 "	6	"	"	"	2,528,000 "
"	500,000 und darüber "	15	"	"	"	10,570,000 "
		1,134				56,239,000 Fr.

Außerdem war den Gesellschaften von Marseille und Nevers ein Credit von 3 Millionen Franken eröffnet worden. Von obigen autorisirten Darleihen waren 304 im Betrage von 7,279,500 Fr. zurückgezogen, oder wegen Mangel an hinreichenden Nachweisungen annullirt worden. Die sämmtlichen zurückgezogenen oder zurückgewiesenen Anlehnsgesuche beliefen sich auf 1,215 mit einem Gesammtbetrage von 33,485,990 Fr.

Man sieht aus der Entzifferung, daß die kleineren Darleihen unter 20,000 Fr. der Zahl nach etwa ein Drittheil, dem Betrage nach nur etwa den vierzehnten Theil des Ganzen ausmachen, daß also die Wirksamkeit der Gesellschaft bis jetzt vorzugsweise reichen Hausbesitzern in Paris zu Gut gekommen ist.

Die Gesellschaft hatte übrigens mit Schwierigkeiten zu kämpfen, um sich die Mittel, selbst für ihre beschränkten Darleihen zu verschaffen. Gegründet in einer Zeit, wo das Geld wohlfeil, der Zinsfuß nieder war, hatte sie sich verbindlich machen müssen, die Annuität nicht über 5 Fr. 45 C. zu setzen für 50jährige Tilgung. Die Verhältnisse änderten sich und es mußte ihr gestattet werden, den Satz zu erhöhen, den sie zuerst auf 5 Fr. 65 C., dann vom 1. April d. J. an auf 5 Fr. 95 C. bestimmte.

Diese Erhöhung gestattet der Gesellschaft, den Uebernehmern ihrer Schuldscheine bessere Bedingungen zu bieten. Sie hatte sich dem Staate gegenüber anheischig gemacht, Darleihen bis zu 200 Mill. Fr. zu geben und war ermächtigt worden, die Mittel durch Hinausgabe von 200,000 Obligationen zu 1000 Franken aufzubringen, die durch eben so viele Promessen vertreten wurden, auf welche 200 Fr. einzuzahlen waren; diese sollten allmälig mittelst Nachzahlung von 800 Fr. ergänzt werden. Die Promessen hatten Antheil an den vierteljährlichen Gewinnstziehungen, trugen aber keine Zinsen; die vollbezahlten Obligationen sollten 3 % tragen und den Antheil an den Gewinnstziehungen behalten. Als aber unter dem Eindrucke der politischen Verwickelungen seit Anfang 1853 die Course fielen und der Zinsfuß stieg, war unter diesen Bedingungen nichts mehr zu bekommen, und der Verwaltungsrath erdachte verschiedene Combinationen, um seine Pfandbriefe angenehmer zu machen.

Die Obligationen (Pfandbriefe) von 1000 Fr. wurden in Abschnitte von je 500, oder in zehn Abschnitte von je 100 Fr. getheilt. Zu den 3 % Zinsen und der Theilnahme an den vierteljährlichen Ziehungen wurde noch eine Prämie von 1/5 des Capitals bei der Heimzahlung geboten. Für eine Obligation von 500 Fr. wurden 600, für 100 Fr. wurden 120 zurückbezahlt.

Eine andere Art von Obligationen zu 500 Fr. trägt 4 %, nimmt ebenfalls Theil an den Ziehungen, wird aber nach dem Nennwerthe erstattet.

Eine dritte Art, unter dem Namen „Grundrenteninscriptionen“ zu 500 Fr. trägt 5 % ohne Gewinnste und Prämien.

Den Inhabern der Promessen wurden die Fristen für die Nachzahlungen verlängert, und der Umtausch ihrer Obligationen gegen Abschnitte von 500 Fr. oder gegen höher als 3 % verzinsliche Pfandbriefe erleichtert.

Das Actiencapital, welches den Gläubigern der Gesellschaft als Sicherheit dient, beläuft sich auf mehr als 13 Millionen, nachdem 52,639 Actien zu 500 Fr. ausgegeben und 250 Fr. per Actie einbezahlt sind. Von der Subvention von 10 Millionen, mittelst deren die Gründung solcher Gesellschaften befördert werden sollte, ist dem Crédit foncier der Löwenantheil von 9,700,000 Fr. zugewiesen (wonach für die Gesellschaften in Marseille und Nevers nur 300,000 Fr. übrig bleiben) und soll vorzugsweise zur Deckung der Gewinnste und zur Bestreitung der Einrichtungskosten verwendet werden. Die Subvention wird im Verhältniß von je ein Zwanzigstel der Darleihen ausbezahlt, und die Gesellschaft hat etwas über 2 Millionen davon bezogen. Die Einrichtungskosten sind nicht dem ersten Jahre allein belastet, sondern auf viele Jahre vertheilt, und dadurch ist es möglich gewor-

*) Die Transitgebühr von ½ % für Egypten sollte mit Juli auf ¼ % herabgesetzt werden.

den, den Reservefond zu verstärken und den Actionairen 5 % Zinsen und 2 % Dividende zu vertheilen.

Die erste Entwicklungsperiode der Gesellschaft hatte zweierlei Erfahrungen gebracht. Einmal, daß die Grundeigenthümer sich nicht beeilten, von der Gelegenheit zur Umwandlung ihrer lästigen Hypothekenschuld in eine neue gegen Annuitäten Gebrauch zu machen, so wie daß die Mängel der Gesetzgebung und ihres Vollzuges die Gesellschaft häufig verhinderten, die verlangten Anleihen zu gewähren; sodann, daß die statutenmäßige Beschränkung der Annuitätensätze in Zeiten, wo der Zinsfuß hoch steht, der Gesellschaft das Aufbringen der erforderlichen Mittel erschwere. Sie hätte ihre beschränkten Operationen nicht durchführen können, wenn ihr der Crédit mobilier nicht für 21 Millionen Pfandbriefe abgenommen hätte.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, werden Aenderungen in der Gesetzgebung vorbereitet, welche dem landwirthschaftlichen Credit überhaupt von Nutzen sein werden. Es ist ferner der Gesellschaft ein freierer Spielraum gegeben worden, allein sie wurde gleichzeitig, um Mißbrauch zu verhüten, unter die unmittelbare Leitung des Staates gestellt.

Letzteres geschah durch die Decrete vom 26. Juni und 6. Juli 1854 (Moniteur vom 7. Juli). Das Decret vom 26. Juni stellt die Gesellschaften des Crédit foncier unter das Finanzministerium allein, an welches die Befugnisse übergehen, welche früher dem Minister des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen waren. Die Erwägungsgründe sagen, daß die Errichtung des Crédit foncier de France, einer allgemeinen Gesellschaft, welche beträchtliche Capitale vereinigen soll, diesen Anstalten den Charakter von Finanzinstituten gegeben habe, und daß es deshalb angemessen erscheine, dieselben einer einheitlichen Autorität und Oberaufsicht zu unterwerfen. — Das Decret vom 6. Juli stellt an die Spitze der Verwaltung einen Gouverneur und zwei Untergouverneure, welche der Kaiser ernennt und die Gesellschaft mit 40,000 und je 20,000 Fr. jährlich besoldet, und verfügt außerdem, daß drei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus den Generaleinnehmern der Finanzen genommen werden müssen. Der Gouverneur muß 200, jeder Untergouverneur 100 Actien der Gesellschaft besitzen. Der Gouverneur ernennt und entläßt die Agenten, führt den Vorsitz im Verwaltungsrath und in der Generalversammlung und visirt die Pfandbriefe; kein Beschluß, der nicht von ihm genehmigt und unterzeichnet ist, kann vollzogen werden. — Der zweite Theil des Decrets erweitert die Bedingungen des Darleihens, indem er die früheren Maxima hinsichtlich des Satzes der Annuität aufhebt und der Gesellschaft gestattet, die aus ihrem Actiencapital und ihrem Gewinn fließenden Mittel zu hypothekarischen Darleihen auf kürzere Termine und ohne allmäliche Tilgung zu verwenden.

Der Finanzminister Bineau begründet in seinem Bericht die Zweckmäßigkeit der Organisation, welche bei der Bank von Frankreich so treffliche Dienste geleistet habe, in ihrer Anwendung auf den Crédit foncier durch die Betrachtung, daß die erweiterte Gesellschaft durch ihre Mittel und ihren Einfluß auf den liegenschaftlichen Credit in Frankreich eine Macht erlange, bei welcher eine „passive Aufsicht“ des Staates nicht ausreiche. Die unmittelbare Leitung durch den Staat erlaube zugleich die Aufhebung mancher Beschränkungen in den Statuten und so werde die Gesellschaft an freier Bewegung gewinnen, was sie an Unabhängigkeit einbüße. Einstweilen werden ihr daher die freie Bestimmung der Annuitäten je nach den Verhältnissen des Capitalmarktes, so wie die Befugniß eingeräumt, Darleihen gegen bloße Zinsen, ohne Tilgungsquoten, auf kürzere Zeit zu geben. Allein die Mittel hiezu darf sie nicht durch Ausgeben von Obligationen, sondern nur aus ihrem Grundcapital und ihrem erworbenen Vermögen schöpfen; auch genießt sie dafür nicht die Privilegien, welche den Darleihen gegen Annuitäten eingeräumt sind. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß Darleihen gegen Annuitäten nur gesucht werden, wenn der Zinsfuß nieder steht, und daß die Grundbesitzer bei hohem Zinsfuße ihren Bedarf durch Anleihen auf kurze Zeit zu decken suchen, um spätere günstigere Verhältnisse benutzen zu können. Auch für solche Bedürfnisse soll daher die Gesellschaft thätig sein dürfen. Weitere Modificationen werden der Zukunft vorbehalten. Auf den Cours der Actien (500 Fr. wovon 250 einbezahlt) haben die Decrete günstig gewirkt. Dieselben standen am 3. Mai, nach der Mittheilung des Berichts an die Generalversammlung im Moniteur 450; am 1. Juli 550; am 8. Juli, dem Tag nach Verkündigung der Decrete 635, am 19. Juli wieder 590, mit Neigung zum Steigen. —

Es kann nicht unsere Absicht sein, in den Verkehr der Creditgesellschaften mit den Landwirthen weiter einzugehen; dagegen müssen wir mit einer Bemerkung schließen, die nothwendig ist, um uns gegen ein Mißverständniß zu schützen. Wir haben den Crédit foncier als Beispiel der Einrichtungen für landwirtschaftlichen Credit gewählt, sind aber weit entfernt, ihn in jeder Beziehung zur Nachahmung zu empfehlen. Wir wollen nicht mäkeln an den Begünstigungen, welche der Staat den Unternehmern eingeräumt hat, und gönnen ihnen alle Vortheile, die sie daraus ziehen können, falls sie nur wirklich leisten, was ihre Mittel für die Hebung des landwirthschaftlichen Credites vermögen. Aber sehr bedenklich erscheint uns die neueste Phase, welche die Anstalt centralisirt und in die Hände der Staatsbehörde gegeben hat. Schon sind die Einleger in die Sparkassen Staatsgläubiger geworden, da die Sparkassen mit ihren verfügbaren Geldern Renten kaufen müssen. Unter Umständen könnte der Crédit foncier angehalten werden, Pfandbriefe zu verkaufen und das Geld nicht zu Darlehen an Landwirthe, sondern zu Rentenankäufen zu verwenden, d. h. in die Staatskasse abzuliefern. Der Finanzminister ist doch auch ein Mensch; man sollte ihn nicht so sehr in Versuchung führen.

Berichtigung. In Nummer 147, Seite 486, Spalte 1, Zeile 2 von unten, ist zu lesen: Geldbesitzern statt Gutsbesitzern.

Rechtsfälle.

Das Wolgaster Schiff „die Eiche,“ Capitain W., war von Stettin nach Cette befrachtet. Es litt Havarie, mußte in Dünkirchen einlaufen, und nahm hier 5000 Thlr. auf Bodmerei. Bei der Weiterfahrt kenterte es noch im Canal in der Nähe von Shorham. Der Capitain und sein Sohn ertranken, die übrige Mannschaft rettete sich nach Jersey, das Schiff wurde nach Shorham aufgebracht. Nach der Rückkehr erhob der Steuermann des Schiffs Klage wegen seiner Heuer. Er forderte dieselbe zunächst von den Erben des Capitains W., weil dieser ihm als Schiffer für die Heuer aufkommen müsse; in Subsidium nahm er die Rheder in Anspruch, und verlangte, daß sie ihm solidarisch zur Zahlung verurtheilt würden.

Die W.schen Erben bestritten, daß der Schiffer überhaupt für die Heuer der Leute verhaftet sei. Sie wendeten ferner ebenso wie die Rheder ein, daß das Schiff von letzteren abandonnirt worden. Der Werth der aufgebrachten Ladung und des Wracks würde schwerlich zur Deckung des Bergelohns und der Bodmereiforderung hingereicht haben. Darum hätten die Rheder gleich nach der eingetroffenen Nachricht von dem Schiffsbruche des Schiffs das Abandonnement notariell erklärt, und die Erklärung ihren Correspondenten nach England geschickt. In Folge dessen sei das Schiff dort auch condemnirt worden. Damit habe aber jeder Anspruch des Klägers ihnen gegenüber aufgehört.

Das Gericht verwarf den Grundsatz, daß der Schiffer für die Heuer der Leute niemals persönlich verpflichtet werde. Es nahm vielmehr an, daß wenn der Schiffer den Heuercontract in eigenem Namen, wenn auch im Auftrage der Rheder, abschließe, er sich dadurch persönlich verpflichte. Es fand im vorliegenden Falle aber nicht erwiesen, daß der Kläger von dem Schiffer geheuert worden war.

Den aus dem Abandon hergenommenen Einwand erachtete das Gericht gleichfalls nicht für begründet. Es erkannte allerdings für richtig an, daß die Rheder niemals über den Werth des Schiffes hinaus haften. Es forderte aber den Nachweis, daß der Werth des Schiffes durch die Forderungen solcher Gläubiger, die dem Kläger vorgehen würden, erschöpft sei. Die Heuerforderung komme sogleich nach dem Bergelohn, und gehe namentlich der Bodmereiforderung vor. Sei nun das Schiff, wie die Beklagten selbst angeben, mit Rücksicht auf die Bodmereischuld also den Bodmeristen abandonnirt worden, so könne das dem Kläger nicht präjudiciren. Namentlich sei der Kläger auch nicht verpflichtet, sich mit seiner Forderung etwa an die Bodmeristen selbst verweisen zu lassen.

Gleichwohl wies das Gericht den Kläger ab. Denn es nahm an, daß die Rheder den Schiffsgläubigern nicht solidarisch haften. Darin fand es gerade eine der Hauptänderungen, die die Seerechtspraxis in den civilistischen Grundsätzen hervorgebracht habe, daß Mitrheder auch aus den von Dritten in ihrem Auftrage geschlossenen Verträgen nur nach Verhältniß ihrer Parten verpflichtet würden. Die Größe der Schiffsparten der einzelnen Beklagten hatte Kläger aber nicht angegeben. Es war sogar streitig, ob die Beklagten die einzigen Rheder seien. Sonach war das Gericht außer Stande, die Beklagten zu irgend einer bestimmten Zahlung zu verurtheilen.

(Redactionsanmerkung.) Wenn man einmal annimmt, wie das vorerwähnte Erkenntniß in Uebereinstimmung mit allen Seerechten gewiß mit Grund thut, daß die Schiffsmannschaft bei Schiffbrüchen u. s. w., so weit sie nicht aus dem Geretteten ihre Befriedigung erlangen kann, der Gage verlustig, — oder mit andern Worten, daß der Rheder nicht mit seiner fortune de terre, sondern nur mit seiner fortune de mer haftbar ist, so scheint es uns auch richtiger, insofern die Trümmer des Schiffes oder der Erlös davon nicht in dem Vermögen des Rheders sich befinden, die Schiffsmannschaft unmittelbar an das Gerettete zu verweisen, statt derselben eine Klage gegen den Rheder zu geben, und den Letzteren mit dem Nachweise zu beschweren, daß für die Schiffsmannschaft nichts übrig geblieben sei. In dem vorliegenden Falle nun hat, wie vorausgesetzt werden muß, in rechtlich statthafter Weise ein Abandon stattgefunden. Nach unserer Ansicht würde daher der klagende Steuermann sich bei dem in England eingeleiteten Verfahren haben anmelden und seine Befriedigung aus dem Erlöse des condemnirten Schiffes haben fordern müssen. Er würde auf diesem Wege seinen Zweck erreicht haben, da — soviel wir wissen — auch in England der Grundsatz gilt, daß die Gage der Schiffsmannschaft der Bodmerei vorgeht; der Rheder dagegen befand sich nicht in der Lage, in jenem Verfahren die Ansprüche der Schiffsmannschaft geltend zu machen. Nach unserer Ansicht würde also die Klage des Steuermanns gegen den Rheder definitiv zurückzuweisen gewesen sein, während sie von dem Gerichte nur aus einem formellen Grunde abgewiesen worden ist, und, wenn unter Verbesserung des gerügten Mangels erneuert, zur Verur-

theilung des Verklagten führen wird. Alsdann muß aber der Rheder zunächst aus seiner fortune de terre zahlen, und es ist sehr zweifelhaft, ob er einen Weg finden kann, um von dem Bodmeristen den Betrag einzufordern, welchen dieser wegen der Nichtanmeldung des Steuermanns zu viel erhalten hat. Wir wollen natürlich mit dieser Bemerkung keinen Tadel gegen das erkennende Gericht aussprechen, da die Nichtberücksichtigung des von uns angedeuteten Gesichtspunktes möglicherweise in einem mangelhaften Vortrag der Sache Seitens der Partei ihren Grund haben kann.

Litteratur.

Beiträge zu einigen Fragen über die Verhältnisse der neutralen Schifffahrt in Kriegszeiten von Dr. E. W. Asher. Nebst einer Sammlung der amtlichen Verordnungen und Erklärungen über das Verhalten der neutralen Schifffahrt und Handels während des gegenwärtigen Krieges.

Der geehrte Verfasser, welchem der Vorwurf gemacht werden muß, daß er uns viel zu selten Gelegenheit giebt, seine Thätigkeit anzuerkennen, hat in obigem Buche Aufsätze zusammengestellt, welche er bereits im Hamburger Correspondenten veröffentlicht hatte, und denselben die Documente beigefügt, welche die neueste Zeit bezüglich einer der wichtigsten Fragen hervorgerufen hat. Die Arbeit weist auf die Nothwendigkeit einer endlichen gesetzlichen Feststellung von Verhältnissen hin, die das Wohl oder Wehe zahlreicher Classen von Staatsbürgern aufs tiefste berühren. Eine gedeihliche Lösung läßt sich aber nach des Verfassers Ausspruch nur dann erwarten, wenn bei einer neuen Gesetzgebung die Grundansicht gänzlich aufgegeben wird, die bisher maßgebend gewesen ist, daß Seeverkehr und Seehandel feindlicher Staaten anders betrachtet und behandelt werden müssen, als Handel und Verkehr zu Lande, daß sie dort eben als Sache des Staates nicht wie hier, als Sache der Unterthanen angesehen, und daß sie deshalb dort den Maßregeln der Kriegsgewalt ausgesetzt werden, während sie hier grundsätzlich wenigstens, davon verschont bleiben. Da alle wissenschaftlichen Forschungen vergeblich sein werden, bevor nicht die größeren Staaten über diesen Punkt einig geworden sind, so schlägt der Verfasser einen Congreß vor, von dem er mit Recht sagt, daß er von dem Segenszurufe Aller begleitet sein werde. Die Schwierigkeit wird in diesem Augenblicke nur darin bestehen, daß die Mächte, welche einander feindlich gegenüber stehen, sich schwerlich zu einem Congreß vereinigen werden und daß selbst wenn ein Waffenstillstand oder Friede diese Schwierigkeit beseitigen würde, im Falle eines Krieges die Bestimmungen des Congresses doch nicht gehalten würden, wie die Löcher beweisen, welche jederzeit in die Theorie des Völkerrechtes und Kriegsrechtes geschossen werden, aus dem einfachen Grunde daß es an einer Macht fehlt, welche dem Gesetz Geltung zu verschaffen Neigung oder Macht hat, welches ein Congreß vereinbaren könnte.

Wenn wir aber auch unmittelbaren Erfolg uns von einem Congreß und seinen Beschlüssen kaum zu versprechen wagen, so sind wir doch für denselben ebenso wie für jede andere Maßregel, welche geeignet ist, das Recht klar zu machen und das Rechtsbewußtsein zu wecken, welches einstens vielleicht die Kriege selbst zur Unmöglichkeit macht.

Versicherungswesen.

Seeversicherung.

III. Ersatz des Schadens.

Nachdem die wesentlichen Punkte des See-Versicherungs-Vertrags hervorgehoben worden sind, müssen wir nunmehr zu einer speciellen Betrachtung desjenigen Verfahrens übergehen, welches eintritt, sobald ein Schaden oder Verlust stattgefunden hat, dessen Ersatz geleistet werden soll. Diese Betrachtung zerfällt nach einer der Natur der Sache entnommenen Eintheilung in 6 Abtheilungen, welche folgende Bezeichnung erhalten können:

1. Anzeige des Schadens.
2. Nachweisung des Schadens.
3. Feststellung des Schadenbetrags.
4. Zahlung der Entschädigungssumme.
5. Verjährung des Rechts auf Schadenersatz.
6. Gerichtliches Verfahren.

Anzeige des Schadens. Andienung. Sobald ein Schaden oder Verlust stattgefunden hat, dessen Ersatz angesprochen werden soll, muß dieser Schaden von dem Versicherten dem Versicherer zunächst angezeigt — angedient — werden. — H. P. §. 128. B. V. B. §. 56, 62. S. 1.

Hinsichtlich der Formalitäten dieser Anzeige ist erforderlich, daß dieselbe

schriftlich — H. P. §. 128. B. V. B. §. 56 — und

zur gehörigen Zeit erfolgt. — H. P. §. 129. B. V. B. §. 73.

Die Vorschriften über die Zeit, innerhalb welcher die Anmeldung erfolgen muß, sind an den verschiedenen Orten verschieden. Der Hamburger Plan setzt diese Zeit fest: bei Reisen innerhalb Europa auf 1 Jahr, bei Reisen außerhalb Europa auf 2 Jahre nach dem Tage des Unglücks. Die Bremer Versicherungsbedingungen dagegen bestimmen dieselben im ersten Falle auf 18 Monate, im zweiten aber auf 2 Jahre. — H. P. §. 129. — B. V. B. §. 73.

Die Unterlassung der Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit hat stets den Verlust des Entschädigungs-Anspruchs zur Folge. — H. P. §. 129. B. V. B. §. 73.

Der H. P. §. 128 legt dem Versicherer ausdrücklich die Verpflichtung auf, den Empfang der Andienung zu bescheinigen.

Nachweisung des Schadens. Zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs genügt aber nicht allein die Anzeige des Schadens, sondern der Versicherte muß auch nachweisen, daß ein Schaden wirklich stattgefunden hat, beziehungsweise sein Interesse. — H. P. §. 131, 133 u. 136. B. V. B. §. 57. Vergl. auch H. P. §. 114. S. 1.

Der Hamburger Plan §. 133 verlangt auch weiter noch den Beweis der Verladung.

Handelt der Versicherte als Beauftragter einer dritten Person, so hat er nicht allein den Schaden beziehungsweise das Interesse seines Kommittenten nachzuweisen, sondern auch seinen Auftrag darzuthun durch Vorlage des Ordre-Briefs ꝛc. — H. P. §. 131 und 132. B. V. B. §. 57, 43. S. 2.

Um den erlittenen Schaden genügend nachzuweisen, ist erforderlich, daß die angemachten Dispachen dem Versicherer in Original oder in vidimirter Copie vorgelegt werden. Dispachen-Extracte genügen nur mit besonderer Genehmigung des Versicherers. — H. P. §. 134.

Ist ein Schiff verschollen, so kann der Versicherer für die gezeichnete Summe, sei es auf Casco, Ladung, Fracht oder anderes Interesse in Anspruch genommen werden. — H. P. §. 120. B. V. B. §. 66. — Als verschollen wird ein Schiff angesehen, welches von dem Tag gerechnet an welchem dasselbe den Abgangshafen verlassen hat, innerhalb einer bestimmten Frist seinen Bestimmungsort nicht erreicht hat und von welcher bis zu jener Frist keine Kunde zu erlangen war. — H. P. §. 120. B. V. B. §. 66. — In einem solchen Falle hat der Versicherte zur Begründung seines Anspruchs durch obrigkeitliche Atteste nachzuweisen:

An welchem Tage das Schiff vom Abgangshafen im See gegangen ist; — H. P. §. 120. B. V. B. §. 66.

Daß das Schiff zur bestimmten Zeit nicht angekommen ist; — H. P. §. 120. B. V. B. §. 66.

Nach den B. V. B. §. 66 hat der Versicherte außerdem noch eine Erklärung darüber abzugeben, daß ihm sonst keine Kunde von dem versicherten Gegenstande zugekommen ist. Der H. P. §. 120 verlangt in dieser Beziehung, jedoch nur bei Cascoversicherungen, eine an Eidesstatt zu gebende schriftliche Erklärung des Versicherten, wann ihm die letzte Nachricht vom Schiff zugekommen ist.

Für das Verschollensein bestimmt der H. P. §. 120 folgende Fristen: für europäische Reisen innerhalb der Ostsee, und der Nordsee bis Bergen, und bis Gibraltar 4 Monate; für andere europäische Reisen und jenseits Gibraltar, für Reisen nach und von Nordamerika und Westindien 6 Monate; für Reisen nach und von der mexikanischen Küste und Brasilien 8 Monate; für Reisen bis und von dem La Plata-Strome und dem Cap der guten Hoffnung 9 Monate; für Reisen nach und von jenseits des Cap der guten Hoffnung und des Cap Horn 14 Monate; Reisen von und nach andern Plätzen im entsprechenden Verhältniß.

Die B. V. B. §. 66 setzen nachstehende Fristen fest: für europäische Reisen nördlich bis Bergen oder St. Petersburg, und südlich bis Gibraltar 6 Monate; doch wird bei Reisen im Winter nach und von der Ostsee der Termin um 2 Monate verlängert; für desgl. über diese Häfen hinaus, nördlich bis Archangel und südlich mit Einschluß der canarischen Inseln, des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres 8 Monate; für Reisen nach oder von den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den westindischen Inseln 8 Monate; für desgl. nach und von Canada, der Ostküste von Mexico und von Südamerika bis Rio Grande do Sul 10 Monate; für desgl. nach oder von dem La Plata-Strome und nach oder von der Westküste von Afrika bis zum Cap der guten Hoffnung 10 Monate; für desgl. über das Cap der guten Hoffnung und Cap Horn hinaus, östlich bis Java und westlich an der amerikanischen Küste bis Mazatlan 14 Monate; für desgl. nach und von allen noch entfernteren Häfen 16 Monate; für Reisen auf den Robbenschlag und Wallfischfang nach der Ostküste von Grönland und nach Spitzbergen und zurück 12 Monate; für desgl. desgl., nach der Westküste von Grönland und der Davisstraße und zurück 15 Monate; für desgl. nach dem stillen Ocean und zurück 20 Monate.

Die Termine für Reisen von und nach andern Häfen als der Weser werden im entsprechenden Verhältnisse und mit Rücksicht auf die jedesmal obwaltenden Umstände angenommen, und ebenso wird verfahren, wenn nach Abgang eines Schiffes noch Nachricht von demselben eingegangen ist, in welchem Falle der Ort, an welchem es zuletzt unzweifelhaft noch existirt hat, als Abgangsplatz bei Berechnung der vorstehenden Fristen zum Grunde gelegt wird.

Bei Reisen von Dampfschiffen sind die verschiedenen Fristen zur Hälfte anzunehmen.

Die B. V. B. §. 66 am Schluß bestimmen noch weiter, daß wenn nach bereits geschehener Einzahlung der Versicherungssumme Seitens der Versicherers der als verloren angenommene Gegenstand ganz oder theilweise wieder zu Tage kommt, der Versicherte das empfangene Geld dem Versicherer zurückzuzahlen und dagegen etwaige Ansprüche für partiellen Schaden abzurechnen hat.

(Fortsetzung folgt.)

Lebens- und Renten-Versicherung.

Actien-Gesellschaften und Gegenseitigkeits-Anstalten.

(Eingesandt. Fortsetzung.)

Wird eine Anstalt durch Vorfälle der am Schlusse des vorigen Artikels erwähnten Art — abnehmende Benutzung, ungewohnliche Sterblichkeit, Geldverluste — zu dem Entschlusse gebracht, ihre Geschäftsthätigkeit einzustellen, so wird sie zwei Wege haben, sich ihrer Verbindlichkeiten gegen die Versicherten zu entledigen. Sie wird nämlich entweder die Werthe, welche die sämmtlichen noch laufenden Versicherungen im Augenblicke der Geschäftseinstellung haben, die Zeitwerthe dieser Versicherungen und damit das Guthaben, welches jeder Versicherte an die Anstalt hat, zurückzahlen müssen, oder sie wird die Erfüllung der auf die noch laufenden Versicherungen übernommenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe aller dieser Versicherungen zu gewährleisten haben. Da wir unter dem Betriebscapital dasjenige Capital verstehen, welches zur Zahlung der fälligen und zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten bestimmt ist, so wird bei rationeller Feststellung desselben das zur Deckung der auf die laufenden Versicherungen bestehenden Verbindlichkeiten erforderliche Capital durch die Summe der Zeitwerthe aller laufenden Versicherungen dargestellt werden. Wenn also eine Anstalt ihre Geschäftsthätigkeit zu einer Zeit einstellt, in welcher das Betriebscapital diesen Betrag nicht erreicht, so werden die zur Zeit noch Versicherten nicht ihr volles Guthaben, sondern nur einen Theil desselben zurückerhalten. Eine Anstalt aber, bei welcher die Möglichkeit vorliegt, daß die bei ihr Versicherten einen größeren oder geringeren Theil des durch die von ihnen entrichteten Einzahlungen aufgebrachten Geldwerths ihrer Versicherungen verlieren können, verdient den Vorwurf der Unsolidität, denn die Versicherten sind in der Regel keine Capitalisten, die ihr Geld in einer Versicherungsanstalt auf die Gefahr von Verlusten hin vortheilhaft anlegen wollen, sondern Personen aus der weniger bemittelten Classe, die in dem ehrenwerthen Streben, durch rechtzeitige Ersparnisse für ihre Zukunft oder für die Zukunft Anderer mit Sicherheit zu sorgen, sich bei einer solchen Anstalt betheiligen.

Zur Solidität einer Anstalt ist es also unerläßlich, daß vom Entstehen derselben bis zu deren Ende das in unserem Sinne alljährlich aufs Neue festzustellende Betriebscapital stets vollständig vorhanden sei, und daß neben diesem Betriebscapital noch ein zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle hinreichender Sicherheitsfond bestehe.

Von dem Augenblicke an, wo dieser Sicherheitsfonds erschöpft ist, fehlt der betreffenden Versicherungsanstalt jede innere Berechtigung zur Fortsetzung ihres Geschäftes; dieselbe muß, wenn sie einen hinreichenden Sicherheitsfonds nicht wieder aufzubringen vermag, ihre Auflösung durch Zahlung sämmtlicher Verbindlichkeiten vornehmen.

Durch sofortige baare Auszahlung des zur Zeit bestehenden Guthabens der sämmtlichen Versicherten an diese wird nun zwar die Bank ihre Verpflichtungen gegen die Versicherten ehrlich erfüllt haben, doch werden die Letzteren sich in ihrer Erwartung getäuscht sehen: die Zwecke, zu denen sie Versicherungen genommen haben, zu erreichen. Welche Nachtheile hierdurch den Versicherten entstehen können, wird man erst dann richtig beurtheilen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Versicherungsanstalten in der Regel nur gesunde Personen zur Versicherung annehmen, so daß also nach ihrem Eintritte in eine Versicherungsanstalt Erkrankte bei Auflösung dieser Anstalt keine Aussicht auf eine nochmalige Annahme zur Versicherung haben würden und daß die Dividendenansprüche der jüngern Mitglieder bei fast allen Versicherungsanstalten zum Vortheile der älteren Mitglieder beschränkt sind.

Angesichts dieser Uebelstände wird man uns zugeben, daß nur diejenigen Versicherungsanstalten für zweckmäßig eingerichtet gelten können, welche die Erfüllung der auf die noch laufenden Versicherungen übernommenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe aller dieser Versicherungen gewährleisten.

Aus denselben Gründen aber, aus denen bei der Entwicklung einer Anstalt und so lange bis eine gewisse Anzahl von Versicherungsverträgen abgeschlossen ist, die Sicherstellung der Versicherten nur durch einen hinreichenden Sicherheitsfonds gegeben werden kann, muß auch bei Abwickelung der auf die laufenden Versicherungen bestehenden Verbindlichkeiten Deckung durch einen Sicherheitsfonds gegeben werden.

Es wird also eine Anstalt, welche es sich zur Pflicht gemacht hat, die laufenden Versicherungen unter allen Umständen zu Ende zu führen, die fernere Annahme neuer Versicherungen nicht von der gänzlichen Aufzehrung ihres Sicherheitsfonds abhängig machen dürfen, sondern von derselben in dem Augenblicke absehen müssen, wo der Sicherheitsfond bis auf ein statutenmäßig festzustellendes Minimum zusammengeschmolzen ist.

Für die Feststellung dieses Minimums fehlen alle Grundlagen, welche auch für genaue Bestimmung des zur jederzeitigen Sicherstellung der Versicherten erforderlichen Betrages des Sicherheitsfonds nicht vorhanden sind.

Während wir also die Ueberzeugung erlangt haben, daß eine in unserem Sinne zweckmäßig eingerichtete Versicherungs-Anstalt für das Einhalten der von ihr übernommenen Verbindlichkeiten vom Augenblicke ihres Entstehens an durch einen Sicherheitsfond Garantie leisten und zugleich einen die vertragsmäßige Abwickelung der laufenden Versicherungen garantirenden Minimalwerth dieses Fonds annehmen muß, sind wir doch nicht im Stande gewesen, einen sicheren Anhalt zu der den verschiedenen Interessen der Anstalt entsprechenden Feststellung der für den Sicherheitsfond und für diesen Minimalwerth auszuwerfenden Beträge zu gewinnen. Daraus aber ergiebt sich die Nothwendigkeit: diese Beträge so hoch anzunehmen, daß über die stete Deckung der von einer Anstalt übernommenen Verbindlichkeiten keine Zweifel erhoben werden können, dabei aber solche Einrichtungen zu treffen, daß ein so hoch gegriffener Sicherheitsfond ohne unverhältnißmäßige Opfer für die Versicherten hergestellt werde.

Wir haben es in dem Vorhergehenden unerwähnt gelassen, daß, wenn die Garantie für das Einhalten der von einer Anstalt eingegangenen Verbindlichkeiten durch die Versicherten selbst geleistet werden soll, dies auch dadurch geschehen kann, daß den Versicherten die Pflicht auferlegt wird, zum Ersatze eines durch unvorhergesehene Ereignisse entstehenden Deficits nach Verhältniß ihrer Versicherungen beizusteuern. Eine solche Verpflichtung jedoch kann von den Versicherten überhaupt nur dann übernommen werden, wenn das Risico des Einzelnen durch die große Zahl der Betheiligten gemindert wird; daher macht auch das Bestehen derselben weder beim Entstehen einer Versicherungsanstalt noch bei Abwicklung der Geschäfte einer in der Auflösung begriffenen Anstalt das Vorhandensein eines Sicherheitsfonds überflüssig.

Wenn nun aber bei Annahme veränderlicher Prämien von Bildung eines Sicherheitsfonds nicht abgesehen werden kann, so wird durch dieses System eine wesentliche Ersparniß für die Versicherten nicht zu erzielen sein, und man wird es uns nicht verargen, wenn wir auch in der Folge das System der festen Prämienzahlungen, welches den Versicherten die Gefahr der Nachzahlungen nicht aufbürdet, bei allen zweckmäßig eingerichteten Versicherungsanstalten stillschweigend voraussetzen.

Um nun ein Urtheil darüber zu gewinnen, welche Einrichtungen getroffen werden müssen, damit ein die Erfüllung aller von einer Anstalt eingegangenen Verbindlichkeiten gewährleistender Sicherheitsfond ohne Opfer für die Versicherten hergestellt werde, wollen wir uns zunächst darüber Rechenschaft geben, von welchen Einrichtungen überhaupt ein Einfluß auf das für alle einzelnen Versicherten mehr oder minder günstige Verhältniß zwischen dem Werthe ihrer Versicherungen und der auf diese geforderten Beiträge ausgehen kann.

Die Grundbedingungen für eine verhältnißmäßig möglichst billige Besteuerung der Versicherten sind: daß die Prämienbeträge im Verhältniß zu den entsprechenden Versicherungsbeträgen möglichst gering sind; daß die von den Versicherten eingezahlten Gelder zu einem möglichst hohen Zinsfuße angelegt werden; daß ein möglichst geringer Theil derjenigen Ueberschüsse, welche in Folge von Abweichungen zwischen der wirklichen und der aus den bei Berechnung der Tarife benutzten Sterblichkeitstabellen hervorgehenden Sterblichkeit, in Folge einer willkührlichen Erhöhung der diesen Sterblichkeitstabellen entsprechenden Prämien, und in Folge der Bewirthschaftung der Bankfonds zu einem höheren als dem bei der Tarifberechnung angenommenen Zinsfuße verblieben sind, zur Bildung des Betriebscapitals und des Sicherheitsfonds, sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten aufgewendet wird, damit ein desto größerer Theil dieser Ueberschüsse dem Dividendenfond der Versicherten zufließt; daß endlich die diesem Dividendenfond überwiesenen Gelder bald möglichst an die Versicherten ausgezahlt werden. Durch Erfüllung dieser Grundbedingungen wird nun zwar eine billige Beisteuer für die ganze Masse der Versicherten erzielt werden, aber in Rücksicht auf die einzelnen Versicherten ist der Zweck erst dann erreicht: wenn das Verhältniß zwischen dem zur Bildung des Sicherheitsfonds, sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten aufgewendeten Theil der im Vorstehenden bezeichneten Ueberschüsse und den versicherten Beträgen ein festes, also von der Entwickelung der Anstalt gänzlich unabhängiges ist, denn nur dann werden den im Anfange versicherten Personen größere Lasten als den später hinzutretenden nicht aufgebürdet; und wenn die an die Versicherten zurückfließenden Ueberschüsse nach richtigen Grundsätzen, d. h. so vertheilt werden, daß die in dem einen Alter oder nach der einen Versicherungsart Versicher-

ten sich nicht auf Kosten der in einem anderen Alter oder in anderer Art Versicherten bereichern. Es hängt demnächst eine möglichst billige Besteuerung aller einzelnen Versicherten von den Grundsätzen ab, welche die Anstalt für die Tarifberechnung, die Geldbewirthschaftung, die Bildung des Betriebscapitals und des Sicherheitsfonds, die Aufbringung der Verwaltungskosten und die Dividendenvertheilung angenommen hat.

In gleicher Weise wie die Feststellung des Betriebscapitals einer Anstalt von den für Bildung des Sicherheitsfonds von derselben angenommenen Grundsätzen unabhängig ist, findet auch zwischen diesen letzteren Grundsätzen und den Grundsätzen für die Vertheilung der Dividenden unter die Versicherten ein unmittelbarer Zusammenhang nicht statt; dagegen werden die Grundsätze für die Tarifbestimmung, für die Geldbewirthschaftung und für die Aufbringung der Verwaltungskosten mit Rücksicht auf die Art, wie der Sicherheitsfonds gebildet ist, festgestellt werden müssen.

Wir behalten uns daher vor, wie wir es in Bezug auf die Feststellung des Betriebscapitals bereits gethan haben, auch über die Vertheilung der Dividendenantheile der Versicherten in einem späteren Aufsatze zu sprechen und wollen hier nur die Frage erörtern: in welcher Weise die Bildung des Sicherheitsfonds geschehen müsse, damit die Interessen der Versicherten in jeder Beziehung, also außer durch möglichst gering'ge Beisteuer zum Sicherheisfond auch durch eine für alle einzelnen Versicherten vortheilhafte Art der Tarifberechnung, der Geldbewirthschaftung und der Aufbringung der Verwaltungskosten gewahrt werden.

(Fortsetzung folgt.)

— Seeassecuranzen sind in Bremen geschlossen worden:

in 1847 im Belaufe von Louisdo'or		29,401,735
1848	"	22,680,300
1849	"	24,898,000
1850	"	26,712,814
1851	"	30,674,000
1852	"	30,632,155
1853	"	36,222,810

— Der Gerichtshof von Douai hat gegen den Versicherer entschieden, welcher sub 20. Febr. 1854 einen jungen Mann gegen Militärdienst in der Weise versichert hatte, daß er sich verpflichtete, im Falle ihn das Loos treffe, einen Ersatzmann zu stellen. Der Versicherer hatte eingewendet, daß zur Zeit der Versicherung nur eine Aushebung von 80,000 Mann angekündigt war, während durch Gesetz vom 13. April eine solche von 140,000 Mann angeordnet wurde. Der Gerichtshof stützt sein Urtheil darauf, daß keinerlei Vorbehalt in der Police stattgefunden hat, und daß Angesichts des beim Abschluß bereits eingetretenen Kriegszustandes die Möglichkeit der größeren Aushebung berechnet werden konnte.

— Der Rechenschaftsbericht, welcher von der sächsischen Rentenversicherungsgesellschaft für das Jahr 1853 veröffentlicht worden ist, zeigt eine abermalige Ausdehnung dieses interessanten Institutes.

Die im Jahre 1853 gebildete 13. Jahresgesellschaft besteht aus 1452 Einlagen, nämlich 157 vollständigen, à 100 Thlr., und 1295 Stückeinlagen mit 38,055 Thlr. Nachzahlungen auf sämmtliche bestehende Jahresgesellschaften wurden 10,946 Thlr. geleistet, so daß sich dieselben einschließlich der im vorigen Jahre gutgeschriebenen Renten von 4611 Thlr. um 15,557 Thlr. erhöht, und 130 Einlagen ihre Erfüllung erreicht haben. Die Erträgnisse der Capitale der Anstalt, welche 1852 4^{45} % ertrugen, sind trotz des Rückgangs des Zinsfusses nur auf 4^{30} % vermindert. Der Gesammtüberschuß des Jahres 1853 betrug 6872 Thlr., und der seit Bestehen der Anstalt ist dadurch auf 52,290 Thlr. gebracht.

Ende 1853 bestand das Rentencapital aus 493,666 Thlr.
der Conto der Erbklassen aus ..... 31,472 "
" " des Leibrentenfonds aus ..... 21,943 "
der Reservefond aus ..... 60,555 "

Die Durchschnittsrente der Erbklassen ist 8 Thlr. 10 Sgr. 1¼ Pf. und genießen

Einlagen:	93	41	50	60	45	32	29	14
Renten von	4.15½	6.—	7.—	8.1½	9.4½	10.—	11.12	16.8
bis	5.29½	6.26½	7.28	8.25	9.26	10.26	15.10	24.24

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Norwegisch-Schwedischen Consulate hieselbst ist der Handelskammer die Mittheilung zugegangen, daß in Gemäßheit eines Norwegischen Gesetzes d. d. Christiania, den 20. September 1845, ausländische Schiffe bei ihrer Ankunft in Norwegen mit einem gehörigen Verzeichnisse ihrer Waaren, Schiffsprovisionen und anderer Schiffsbedürfnisse versehen sein müssen, widrigenfalls die Capitaine einer Geldstrafe verfallen. Ein Auszug aus dem gedachten Gesetze ist nebst einem Formular des Waarenverzeichnisses an der Canzlei im Hause Schütting einzusehen.

Bremen, den 4. August 1854.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung.

Einer vom Senate der Handelskammer mitgetheilten Anzeige der K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft bei den freien Hansestädten zufolge, ist durch Erlaß des Handels- und Finanzministeriums vom 31. Mai 1854 die Ausfuhr von Waffen und Munition über die Oesterreichische Staatsgrenze nach den russischen und Osmanischen Staaten, sowie die Durchfuhr derselben Gegenstände durch das Oesterreichische Staatsgebiet nach jenen beiden Staaten verboten.

Der Erlaß selbst liegt an der Canzlei im Schütting zur Einsicht bereit.

Bremen, den 4. August 1854.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung.

Das correspondirende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß von nun an

nach **Carlshafen**
mit dem 2. und 3. Zuge;
nach **Cassel** und den darüber hinausliegenden Orten des Kurfürstenthums Hessen
mit dem 1., 2. und 3. Zuge

Briefe, Proben und Kreuzbandsendungen vom unterzeichneten Ober-Postamt befördert werden können.

Bremen, den 7. August 1854.

Fürstl. Thurn u. Tax. Ober-Postamt.
Rieke.

Bekanntmachung.

In Folge der um einen Tag später als bisher stattfindenden Abfertigung der Englisch-Ostindischen Ueberlandpost von London, ist die Briefannahme in Bremen für diese Post um einen Tag weiter hinaus zu schieben. Die Auflieferung der Correspondenz nach

Ostindien und **China** via **Marseille**

kann daher künftig bis zum

7. und 23. jeden Monats

beim unterzeichneten Ober-Postamte erfolgen.

Bremen, den 7. August 1854.

Fürstl. Thurn und Taxisches Ober-Post-Amt
Rieke.

Bekanntmachung.

Das Bremer **Post-Dampfschiff Germania** wird am Freitage, dem 18. August c., von **Bremerhaven nach Newyork** abgehen und findet die Annahme der, mit demselben zu versendenden Briefe und Zeitungen

nach den Vereinigten Staaten von Amerika
und **nach Californien**
bis **Donnerstag, dem 17. August c., Abends 7 Uhr,**

auf dem unterzeichneten Stadt-Post-Amte statt.

Bremen, den 10. August 1854.

Stadt-Post-Amt.

(**Offene Stellen.**) Eine bedeutende Versicherungsgesellschaft in einer bedeutenden Stadt des nordwestlichen Deutschlands sucht zwei höhere Beamte. Näheres auf franco Anfragen, welche mit der Bezeichnung A. B. C. Nr. 31 bei der Expedition dieses Blattes einzureichen sind.

In unterzeichneten und in allen Buchhandlungen ist zu haben:
(Sehr compendiös zweckmäßig und wohlfeil ist:)

Geographisches Wörterbuch oder neues Comptoir-, Post- und

Zeitungs-Lexicon,

worin man auf die schnellste Weise über 3000 **Städte, Marktflecken, Badeorte, Meere, Flüsse,** wie auch alle **Erdtheile, Länder** und **Staaten,** nach alphabetischer Ordnung auffinden kann. Ein nützliches Buch für **Kaufleute, Postbeamte, Zeitungsleser** und **Geschäftsmänner.** Herausgegeben von **J. Weber.**

Zweite Ausgabe. — Preis nur **15 Sgr.**

*** Dieser nach den neuesten Zuständen bearbeitete, geographische Rathgeber sollte zur Geschäfts-Erleichterung in keinem Bureau, keinem Comptoir fehlen. — Lage, Einwohnerzahl, Produkte und Regierungsform ist bei jedem Orte bemerkt. — Dazu Größe und Einwohnerzahl der 3 Kaiserreiche, 17 Königreiche, 6 Großherzogthümer und 7 Republiken.

In **Bremen** bei J. G. Heyse — **Hamburg** bei Niemeyer — **Rostock** in der Stiller'schen Hofbuchhandlung — **Hannover** in der Hahn'schen Hofbuchhandlung vorräthig.

Soeben ist in meinem Verlage erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Interesse Deutschlands
an dem
großen österreich. Anlehen
und die Steuerkraft Oesterreichs.

gr. 8. geh. Preis 6 Ngr.

Leipzig, 26. Juli 1854.

B. G. Teubner.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung

Druck von C. Schünemann.